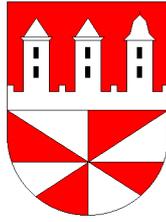


Samtgemeinde Schwaförden



Satzung über die Benutzung und Gebührenerhebung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Schwaförden

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 07.02.2002 (GVBl. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 30.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Grundsatz

- 1) Die Samtgemeinde Schwaförden unterhält als öffentliche Einrichtungen folgende Kindertagesstätten:
 - Kindergarten Casa Kastania (Blockwinkel)
 - Kindergarten Stocksdorfer Wunderkinder (Stocksdorf)
 - Kindergarten Sudwalder Kinderland (Sudwalde)
 - Kindergarten Löwenzahn (Schwaförden)
 - Hort Mullewapp (an der Drei-Freunde-Grundschule Scholen)
 - Kinderkrippe Gänseblümchen (Schwaförden).
- 2) Ziel und Auftrag richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

§ 2 – Aufnahmegrundsätze

- 1) In einen Kindergarten der Samtgemeinde Schwaförden werden Kinder ab einem Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung aufgenommen. In der Kinderkrippe werden Kinder ab einem Alter von einem Jahr bis zu einem Alter von 3 Jahren betreut. Eine Betreuung im Hort erfolgt für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres.
- 2) Voraussetzung ist, dass diese Kinder ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Schwaförden haben. Sofern freie Plätze in den Einrichtungen zur Verfügung stehen, kann davon abweichend auf Antrag eine Aufnahme von Kindern erfolgen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Samtgemeinde Schwaförden haben. In den Kindergärten kann ebenfalls abweichend auf Antrag eine Aufnahme von Kindern erfolgen, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- 3) Sofern mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze in den Kindertagesstätten zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze in der Reihenfolge der nachfolgend aufgeführten Kriterien und Lebenssituationen:

a) Kindergarten

1. Kinder, die den Kindergarten im letzten Jahr vor der Einschulung besuchen (Vorschulkinder)
2. Kinder, die in dem jeweiligen Einzugsgebiet der Einrichtungen wohnhaft sind
3. Alleinerziehende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt befinden.
4. Beide Eltern sind erwerbstätig, befinden sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.
5. Feststellung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfes durch den Allgemeinen Sozialdienst des Fachdienstes Jugend des Landkreises Diepholz.
6. Ein Elternteil ist erwerbstätig, befindet sich in einer Ausbildung oder Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, während der andere Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.
7. Krankheit oder Behinderung der Sorgeberechtigten.
8. Beide Elternteile sind arbeits- oder beschäftigungssuchend. Gleiches gilt, wenn das Kind mit nur einem Elternteil zusammenlebt.
9. Gleichzeitige Betreuung von Geschwistern in einer Kindertagesstätte.

b) Krippe

1. Alleinerziehende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt befinden.
2. Beide Eltern sind erwerbstätig, befinden sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.
3. Feststellung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfes durch den Allgemeinen Sozialdienst des Fachdienstes Jugend des Landkreises Diepholz.
4. Ein Elternteil ist erwerbstätig, befindet sich in einer Ausbildung oder Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, während der andere Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.
5. Krankheit oder Behinderung der Sorgeberechtigten.
6. Beide Elternteile sind arbeits- oder beschäftigungssuchend. Gleiches gilt, wenn das Kind mit nur einem Elternteil zusammenlebt.
7. Ein Betreuungsumfang an 5 Tagen in der Woche geht einer Betreuung an einzelnen Tagen in der Woche vor.
8. Gleichzeitige Betreuung von Geschwistern in einer Kindertagesstätte.

c) Hort

1. Alleinerziehende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistung am Arbeitsmarkt befinden.
2. Beide Eltern sind erwerbstätig, befinden sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.
3. Feststellung eines besonderen Erziehungs- und Förderungsbedarfes durch den Allgemeinen Sozialdienst des Fachdienstes Jugend des Landkreises Diepholz.
4. Ein Elternteil ist erwerbstätig, befindet sich in einer Ausbildung oder Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, während der andere Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.
5. Pädagogische Gründe (hier erfolgt eine Absprache der Hortleitung mit der Sozialpädagogischen Fachkraft der Grundschule und der Schulleitung).
6. Krankheit oder Behinderung der Sorgeberechtigten.
7. Beide Elternteile sind arbeits- oder beschäftigungssuchend. Gleiches gilt, wenn das Kind mit nur einem Elternteil zusammenlebt.
8. Ein Betreuungsumfang an 5 Tagen in der Woche geht einer Betreuung an einzelnen Tagen in der Woche vor.
9. Gleichzeitige Betreuung von Geschwistern im Hort.

- 4) Das Einzugsgebiet für den Kindergarten „Casa Kastania“, Blockwinkel erstreckt sich über die Gemeinden Scholen und Neuenkirchen.
Das Einzugsgebiet für den Kindergarten „Stocksdorfer Wunderkinder“, Stocksdorf erstreckt sich über die Gemeinde Ehrenburg.
Das Einzugsgebiet für den Kindergarten „Sudwalder Kinderland“, Sudwalde erstreckt sich über die Gemeinden Affinghausen und Sudwalde.
Das Einzugsgebiet für den Kindergarten „Löwenzahn“, Schwaförden erstreckt sich über die Gemeinde Schwaförden.
- 5) Eine Erwerbstätigkeit im Sinne dieser Aufnahmekriterien setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch V (SGB V) voraus und muss mindestens an zwei Betreuungstagen mit mindestens 8 Stunden pro Woche regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden.
Bei Berufung auf eines der vorstehenden Kriterien ist hierüber ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
- 5) Zudem sind bei der Platzvergabe auch pädagogische oder fachliche Gründe mit heran zu ziehen, die im Einzelfall eine Abweichung von der Reihenfolge der aufgezählten Kriterien bewirken können.
- 6) Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder trifft die Samtgemeindeverwaltung in Absprache mit der Leiterin der Kindertagesstätte.
- 7) Sofern ein Kind, das in der Krippe betreut wird, das 3. Lebensjahr vollendet, kann ein Wechsel in den Kindergarten stattfinden, sofern hier ein freier Platz zur Verfügung steht und das Kind die entsprechende Reife hat. Die Entscheidung hierüber wird im Einzelfall getroffen.

§ 3 – Anmeldung, Abmeldung und Ausschlussgründe

- 1) Für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Die Anmeldung eines Kindes für das jeweils folgende Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) ist bis spätestens zum 31. Januar in der jeweiligen Kindertagesstätte einzureichen. Der Betrieb in den Kindertageseinrichtungen erfolgt jeweils nach der Schließzeit in den Sommerferien. Die Einhaltung einer Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seiner Sorgeberechtigten führen würde.
Die Anmeldung für die im Aufnahmeantrag angegebene Betreuungszeit erfolgt verbindlich. Änderungen sind nur halbjährlich (01.02.) möglich.
- 2) Von der Betreuung in einer Kindertagesstätte kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es länger als einen Monat unentschuldig fehlt,
 - b) die Sorgeberechtigten trotz Mahnung 2 Monate mit der festgesetzten Gebühr im Rückstand sind,
 - c) gesundheitliche Gründe nach den § 6 in Verbindung mit §§ 33 und 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gegeben sind,
 - d) sich herausstellt, dass für das Kind eine Sonderbetreuung erforderlich ist,
 - e) es die Kindertagesstätte nicht regelmäßig besucht oder es mehrfach nach Beendigung der Öffnungszeiten nicht rechtzeitig abgeholt wurde.
 - f) es durch sein Verhalten den Betrieb fortgesetzt stört oder erheblich gegen die Regeln verstößt und dadurch die Erziehungsarbeit wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet.

Über den Ausschluss entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.

- 3) Abmeldungen können nur zum Ende eines Monats erfolgen und sind 14 Tage vorher schriftlich einzureichen. Im Jahr vor der Einschulung des Kindes ist eine Abmeldung nach dem 31.03 nur bei Abmeldung des Hauptwohnsitzes möglich.

§ 4 – Erkrankungen, vorübergehende Abwesenheit

- 1) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist anzuzeigen, welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat und ob das Kind an beeinträchtigenden Krankheiten (Allergien,

Stoffwechselerkrankungen, Diabetes etc.) leidet. Zudem ist die Aufnahme eines Kindes nur möglich, wenn nachweislich zum Aufnahmedatum eine Impfung gegen Masern besteht.

- 2) Ist ein Kind erkrankt, muss es in jedem Fall zu Hause behalten werden. Die Leitung der Kindertagesstätte ist unverzüglich zu informieren, wenn das Kind oder ein anderes Familienmitglied in der häuslichen Gemeinschaft an einer Infektionskrankheit oder Erkrankung im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (z.B. Scharlach, Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Keuchhusten, Windpocken, infektiöse Darmerkrankungen, Kopfläuse etc.) erkrankt ist.
- 3) Das Kind sollte nach einer Infektionskrankheit einem Arzt zu einer Nachuntersuchung vorgestellt werden und darf die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn es völlig gesund ist.
- 4) Wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (Krankheit, Urlaub oder sonstige Gründe) und der Platz freigehalten wird, besteht die Gebührenpflicht weiterhin in voller Höhe.

§ 5 – Öffnungszeiten und Schließzeiten

- 1) Die Kindertagesstätten sind in der Regel von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:
 - a) Kindergarten: 7.30 bis 12.30 Uhr
Bei Bedarf können die Öffnungszeiten verändert werden (der Bedarf wird jährlich ermittelt): 7.30 bis 13.30 Uhr (mit Mittagessen)
7.30 bis 14.30 Uhr (mit Mittagessen)
Bei Bedarf können in einer der vier Einrichtungen Sonderöffnungszeiten in Anspruch genommen werden (der Bedarf und der Ort der Einrichtung wird jährlich ermittelt) 7.00 bis 7.30 Uhr (Frühdienst)
7.30 bis 15.30 Uhr (mit Mittagessen)
7.30 bis 16.30 Uhr (mit Mittagessen)
 - b) Krippe: 7.30 bis 12.30 Uhr (mit Mittagessen)
Bei Bedarf können die Öffnungszeiten verändert werden (der Bedarf wird jährlich ermittelt): 7.30 bis 13.30 Uhr (mit Mittagessen)
7.30 bis 14.30 Uhr (mit Mittagessen)
 - c) Hort: 12.15 bis 16.15 Uhr (mit Mittagessen)
- 2) Anträge auf Verlängerung von Öffnungszeiten sowie Sonderöffnungszeiten werden nur für den Fall positiv beschieden, sofern der Verwaltung mindestens 5 verbindliche Anmeldungen für die betreffende Einrichtung vorliegen.
- 3) Die Kindertagesstätten sind in den Sommerferien für 3 Wochen, zwischen Weihnachten und Neujahr und in der Karwoche geschlossen. Über die Schließzeit werden die Eltern jeweils durch die Kindertagesstätten rechtzeitig benachrichtigt.
In den Kindergärten wird bei Bedarf während der Schließzeit in den Sommerferien zentral in einem Kindergarten eine Betreuung angeboten. Der Bedarf wird durch eine Abfrage ermittelt. Bei der Vergabe der Plätze sind die Aufnahmegrundsätze nach § 2 dieser Satzung maßgebend.
Im Hort wird während der dreiwöchigen Schließzeit in den Sommerferien keine Betreuung angeboten. Allerdings findet in den Schulferien eine Betreuung der Hortkinder auch am Vormittag (ab 7.30 Uhr) statt. Eine Abfrage bezüglich des Hortbesuches in den Schulferien erfolgt durch die Hortleitung.

§ 6 – Benutzungsgebühren

- 1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten erhebt die Samtgemeinde Schwaförden Benutzungsgebühren. Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Kindertagesstätten nur teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

- 2) Die Benutzungsgebühr ist jeweils für die Dauer eines Kindergartenjahres als Jahresgebühr verteilt auf 12 Monatsraten zu entrichten. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08 eines Jahres und endet am 31.07. des Nachfolgejahres. Durch die Schließzeiten in den Kindertageseinrichtungen wird die Gebührenpflicht nicht unterbrochen.
- 3) Die Höhe der Benutzungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:
 - a) für den Besuch eines Kindergartens: 1,70 € je Betreuungsstunde
 - b) für den Besuch des Hortes: 2,00 € je Betreuungsstunde
 - c) für den Besuch der Krippe: 2,00 € je Betreuungsstunde

Eingewöhnungszeit in der Krippe:

In der Kinderkrippe wird eine Eingewöhnungszeit von 4 Wochen vorgesehen. In dieser Zeit muss das Kind durch eine Bezugsperson begleitet werden. Für die 4-wöchige Eingewöhnungszeit wird eine pauschale Gebühr von 120,00 € erhoben.

- 4) Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig gebührenpflichtig eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Samtgemeinde Schwaförden wird die Benutzungsgebühr für das zweite Kind um 50 % und für das dritte und jedes weitere Kind um 75% ermäßigt. Während der Eingewöhnungszeit in der Krippe findet die Geschwisterermäßigung keine Anwendung.
- 5) Anträge auf Übernahme der Benutzungsgebühren aus Mitteln der Jugendhilfe des Landkreises Diepholz können bei der Samtgemeinde Schwaförden gestellt werden.

§ 7 - Verpflegungsgeld

- 1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein Verpflegungsgeld erhoben. Im Hort und in der Krippe erfolgt die Anmeldung zum Mittagessen mit der Anmeldung für den Besuch der Einrichtung. Für Krippenkinder wird in den 4 Wochen der Eingewöhnungszeit kein Verpflegungsgeld erhoben.
- 2) Das Verpflegungsgeld für Kinder, die am Essen teilnehmen, wird monatlich pauschal erhoben und beträgt 60,00 € (bei Inanspruchnahme des Mittagessens an 5 Tagen/Woche).
- 3) Durch die Abwesenheit eines Kindes außerhalb der Schließzeiten erfolgt keine Erstattung des Verpflegungsgeldes.
- 4) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, bei Abwesenheit außerhalb der Schließzeiten, die mehr als 14 Tage (2 Wochen) andauert, aufgrund einer Mutter-Kind-Kur, Rehabilitationsmaßnahme, Krankenhausaufenthalt oder Ähnlichem, das Kind rechtzeitig vorab (4 Wochen vorher) schriftlich vom Mittagessen abzumelden.

§ 8 – Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsgeld werden durch Gebührenbescheid für ein Kindergartenjahr festgesetzt und in 12 einheitlichen Teilbeträgen monatlich erhoben. Die Gebühr wird zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- 2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.
- 3) Ergibt sich aus der Anwendung der Gebührenfestsetzung eine unbillige Härte, kann die Samtgemeinde Schwaförden auf Antrag eine Billigkeitsregelung treffen.

§ 9 – Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner sind die Eltern, Erziehungsberechtigten bzw. Sorgeberechtigten des Kindes. Daneben sind Gebührenschuldner auch diejenigen, die die Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung veranlasst haben. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 10 – Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tageseinrichtungen der Samtgemeinde Schwaförden vom 12.02.2018 außer Kraft.

Schwaförden, den 30.09.2020

Samtgemeinde Schwaförden
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Denker